



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0995/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 27.05.2025 online und am 03.06.2025 im ePaper einen Beitrag, in welchem eine an Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS) Erkrankte über ihre Auseinandersetzung mit dem für sie zuständigen Sozialamt berichtet. Aktuell sei es zur Kündigung ihrer Wohnung gekommen, da sie Mietschulden habe. Die Redaktion schildert, wie der Betroffenen „ihr Leben aus der Hand gleiten konnte“ und wie sie aufgrund der Erkrankung immer mehr in finanzielle Probleme gerutscht sei. Leider habe das Sozialamt nichts von sich hören lassen, bis die Rücklagen aufgebraucht gewesen seien, heißt es im Beitrag. Im Weiteren wird geschildert wie sich die Betroffene zwischen Sozialamt und Jobcenter zerreibt. Hierbei nennt die Redaktion insgesamt fünf Mal den Nachnamen der zuständigen Sachbearbeiterin beim Sozialamt.

Der Online-Beitrag wird am 04.06.2025 aktualisiert. In dieser Fassung ist der Name der Sachbearbeiterin nicht mehr enthalten.

II. Beschwerdeführer ist der Sozialamtsleiter, welcher die Ziffern 8 und 9 des Pressekodex für verletzt hält.

Er kritisiert, dass in dem Artikel seine Mitarbeiterin mehrmals mit vollem Namen genannt wird. Die Genannte sei als Sachbearbeiterin tätig, bekleide keine hervorgehobene Stellung innerhalb der Verwaltung (wie etwa Amts-, Fachbereichs- oder Gruppenleitung) und sei in ihrer Funktion klar dem nicht-öffentlichen Bereich zuzuordnen.

Nach seiner Einschätzung stellt die namentliche Nennung einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Ein überwiegendes öffentliches Interesse sei nicht ersichtlich, zumal die namentliche Identifizierbarkeit für das Verständnis des Artikels nicht erforderlich gewesen sei. Die Namensnennung habe vielmehr dazu geführt, dass die betroffene Mitarbeiterin in einem negativen Kontext dargestellt worden sei, was geeignet sei, ihr Ansehen und ihre berufliche Integrität zu beeinträchtigen.

Besonders besorgniserregend sei, dass der Artikel auch über den offiziellen Facebook-Kanal des Mediums verbreitet worden sei. Infolge der dortigen Kommentierung sei es bereits zu einem rassistischen Angriff auf die Mitarbeiterin gekommen. Diese Entwicklung sei aus seiner Sicht eine direkte Folge der unzulässigen Namensnennung.

Das Amt habe die Redaktion bereits in zwei Schreiben zur umgehenden Anonymisierung der betroffenen Mitarbeiterin sowie zur Entfernung bzw. Moderation der betreffenden Facebook-Kommentare aufgefordert. Die Anonymisierung sei dann nach längerer Zeit tatsächlich durchgeführt worden.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 Pressekodex.

Ein öffentliches Interesse an der identifizierenden Darstellung der Mitarbeiterin des Sozialamtes in Form der Namensnennung besteht nicht. Die Entscheidungen des Sozialamtes sind der Behörde zuzurechnen, nicht aber der zuständigen Mitarbeiterin. Bei ihr handelt es sich um eine Sachbearbeiterin, die nicht die Behörde nach außen vertritt. Sie hat damit keine hervorgehobene und/oder öffentlichkeitswirksame Stellung innerhalb der Verwaltung inne, die eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen könnte.

Eine Verletzung der Ehre nach Ziffer 9 des Kodex liegt hingegen nicht vor, weil im Beitrag mit Blick auf die Sachbearbeiterin weder falsche Tatsachenbehauptungen erhoben werden noch diese als Mensch an sich herabgewürdigt wird.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja- und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>